Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern, BAG

- An die kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die Eidg. Zollverwaltung

Referenz/Aktenzeichen: 410.0003-71/908423/ Ihr Zeichen: Unser Zeichen: RCH/BEM/MIA/OBL/BHO/FRI Bern, 3. Juni 2013

Informationsschreiben Nr. 96: Eigengebrauch von Tabak zum oralen Gebrauch Stand: 3. Juni 2013, ersetzt Version vom 06.07.2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Um den Vollzug beim Import von Tabak zum oralen Gebrauch (Mundtabak, Snuff, Snus) zu vereinheitlichen, soll der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) die für den Eigengebrauch zulässige Menge empfohlen werden.

Was ist Snus und wie ist es in der Schweiz und der EU geregelt

Tabak zum oralen Gebrauch oder auch Mundtabak, Snuff oder Snus genannt, wird aus fein geschnittenem¹ und aromatisiertem Tabak hergestellt. Im Gegensatz zum Kau- und Schnupftabak ist der Verkauf und die Einfuhr von Mundtabak in der Schweiz nach Artikel 7² der auf das Lebensmittelgesetz³ abgestützten Verordnung für Tabak und Tabakerzeugnisse⁴ vom 1. März 1995 verboten.

Mit Ausnahme von Schweden ist Tabak zum oralen Gebrauch im gesamten EU-Raum verboten. Die EG-Richtlinie⁵ vom 5. Juni 2001 über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen behält das Verbot der früheren Richtlinie⁶ bei.

¹ Eingefügt März 2013: Definition gemäss TabV Art. 5: *Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkömigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.* Interpretation: Die Definition ist weit auszulegen. Es kann sich z.B. auch um faseriges Tabakmaterial, das typischerweise eine Länge im unteren Millimeterbereich aufweist, handeln. Siehe Abbildungen 2 und 3 im Vergleich zur Abbildung 4 im Anhang.

heute Art. 5 der TabV vom 27.10.2004

³SR **817.0** (LMG)

⁴ SR **817.06** (TabV)

⁵ **2001/37/EG**, EG-ABI. L 194, vom 18.7.2001, p. 26.

⁶ **92/41/EWG**, EG-ABI. L 158, vom 11.6.1992, S. 30.

Welches sind die Probleme mit dieser Regelung

Da die Lebensmittelgesetzgebung den Eigengebrauch von ihrem Geltungsbereich ausnimmt (vgl. Art. 2 Abs. 4 Bst. a LMG), können Privatpersonen diese Produkte für den Eigengebrauch einführen und konsumieren. Die Zollverwaltung ist bestrebt, aktuell den gewerbsmässigen Handel mit diesen Produkten zu unterbinden, indem nur der Import *geringer Mengen* erlaubt wird, welche für gewerbsmässige Zwecke zu klein sind. Unterschiedliche Auffassungen über deren Höhe bei den Zollinspektoraten können zu einem uneinheitlichen Vollzug der Tabakverordnung im Grenzverkehr führen.

Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat im Rahmen seiner Koordinationsfunktion Nachforschungen durchgeführt um festzustellen, welche Menge noch als "Eigengebrauch" im Sinne von Art. 2 Abs. 4 Bst. a LMG betrachtet werden kann. Die wissenschaftliche Literatur beschreibt in mehreren Studien das Konsumverhalten schwedischer Konsumenten. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieses auf Schweizer Verhältnisse übertragen lässt.

Welche Menge soll zum Eigengebrauch zugelassen werden

Die Literaturrecherche hat gezeigt, dass der durchschnittliche Tagesbedarf ca. 20 g beträgt (Fagerström 2003, Andersson 1995). Es bestehen zudem grosse individuelle Unterschiede der konsumierten Menge (Andersson et al. 1995). Diese reicht von 4 g bis zu 48 g Tabak zum oralen Gebrauch pro Tag und Person. Auch unter den Geschlechtern lässt sich eine Variation feststellen. Unser Vorschlag sieht der Einfachheit halber nur eine erlaubte Menge vor, welche für alle Konsumentinnen und Konsumenten gültig sein soll und den durchschnittlichen Bedarf abdeckt. Der durchschnittliche Konsum liegt gemäss Literaturangaben bei ca. 20 g Tabak zum oralen Gebrauch pro Tag.

In Anbetracht dessen, dass Zigaretten-Konsumenten ihre Produkte meist wöchentlich einkaufen, erachten wir eine **Vorratshaltung von zwei Monaten oder 60 Tagen** als grosszügig bemessen.

Der durchschnittliche Bedarf an Tabak zum oralen Gebrauch in zwei Monaten (60 Tage) ergibt sich also durch folgende Rechnung:

20 g / Tag x 60 Tage = 1200 g

Bei einem handelsüblichen Gewicht von 34 g pro Dose entspricht dies einer Menge von 35 Dosen.

Empfehlung

Das BAG stellt sich auf den Standpunkt, dass Sendungen mit Mengen bis **1.2 kg Tabak zum oralen Gebrauch** (Mundtabak, Snuff, Snus) noch als zum Eigengebrauch bestimmt betrachtet werden können. Dies entspricht der Menge, welche für eine durchschnittlich konsumierende Person für 2 Monate ausreicht.

Diese Empfehlung gilt nicht für offensichtliche Handelsware. Solche Ware ist nicht zum Eigengebrauch bestimmt und deshalb zu beanstanden.

Freundliche Grüsse

Lefter Direktionsbereich Verbraucherschutz

Dr. Roland Charrière Stellvertretender Direktor

Anhang 1: Literaturverzeichnis

Anhang 2: Abbildungen Tabak zum oralen Gebrauch in offener und portionierter Form

Anhang 1 Literatur

Andersson G, Axéll T, Curvall M:

Reduction in nicotine intake and oral mucosal changes among users of Swedish oral moist snuff after switching to a low-nicotine product. J Oral Pathology Medicine 1995; 24:244-250.

Andersson G:

Snuff-induced changes associated with the use of loose and portion-bag-packed Swedish moist snuff. Swedish Dental Journal 1991; Supplement 75.

Fagerström F:

Personal communication, 2003.

Idris AM et. al.:

The Swedish Snus and the Sudanese Toombak: are they diffent? Journal of Oral Oncology 1998; 34:558-566.

Anhang 2 Abbildungen

Die Abbildung 1 zeigt Tabak zum oralen Gebrauch in Portionenbeuteln



Die **Abbildungen 2 und 3** zeigen Tabak zum oralen Gebrauch *offen* mit Fasern typischerweise im unteren Millimeterbereich.





Die **Abbildung 4** zeigt erlaubten Kautabak, dessen Blattlänge typischerweise im Zentimeterbereich liegt.

